



Amtsblatt für die Stadt Lichtenau

Nr. 10 Jahrgang 2019 ausgegeben am 04.06.2019

Seite 1

Inhalt

**19/2019 Richtlinie über die Vergabe des „Heimat-Preises“ der
Stadt Lichtenau**

Herausgeber: Stadt Lichtenau, Der Bürgermeister,
Lange Straße 39, 33165 Lichtenau
Telefon: 05295/89-30

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Stadtverwaltung Lichtenau abholen bzw. sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen. Zudem besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt im Internet unter www.lichtenau.de abzurufen. Das Amtsblatt der Stadt Lichtenau erscheint unregelmäßig, je nach Bedarf.

19/2019



„Heimat-Preis“

RICHTLINIE ÜBER DIE VERGABE DES „HEIMAT-PREISES“ DER
STADT LICHTENAU

Präambel

Für Heimat gibt es keinen allgemeingültigen Begriff: Jede und jeder wird die Frage „Was bedeutet Heimat?“ anders beantworten. Orte der Kindheit, die Familie, Freunde, Dörfer, Gemeinschaften in denen man sich bewegt, aufgehoben und sicher fühlt können als Heimat bezeichnet werden.

Heimat hat viel mit Tradition zu tun, hat viel mit unsichtbaren Wurzeln eines jeden Menschen zu tun, die Halt und Orientierung und Überschaubarkeit in einer unübersichtlichen Welt bieten.

Bei Heimat geht es um das Verbindende, um die Gemeinschaft und den Zusammenhalt. Es gilt die Heimat zu bewahren und gleichzeitig für die Zukunft zu gestalten.

1. Ziel der Förderung/Auslobung

1.1 Mit der Vergabe eines „Heimat-Preises“ der Stadt Lichtenau im Gesamtwert von 5.000 Euro pro Jahr sollen herausragende Projekte und beispielhafte Beiträge zum Erhalt und zur Sichtbarmachung des kulturellen Erbes prämiert werden, die mit großem ehrenamtlichen Engagement im Stadtgebiet umgesetzt wurden/werden.

1.2 Die Landesregierung hat von einem Schwerpunktthema beim „Heimat-Preis“ abgesehen. Sofern die Landesregierung zukünftig ein Schwerpunktthema benennt, ist dieses bei der Auslobung des „Heimat-Preises“ angemessen zu berücksichtigen.

1.3 Eingereicht werden können Projekte, die umsetzungsreif oder gerade in der Umsetzung sind sowie bereits abgeschlossene Projekte, die jedoch nicht länger als zwei Jahre zurückliegen dürfen. Projektideen und –skizzen sind von einer Prämierung ausgeschlossen.

2. Wer soll geehrt werden?

Heimatliches Engagement ist nicht auf Personen oder Institutionen begrenzt. Es muss der Grundsatz gelten, dass Jedermann, der sich durch außergewöhnliches Engagement im Bereich der Heimat auszeichnet oder ausgezeichnet hat, die Ehrung erfahren darf. Personen oder Institutionen, die nicht ihren Wohnsitz oder Sitz im Gebiet der Stadt Lichtenau haben, können geehrt werden, wenn sie eine besondere Beziehung zu Menschen oder Institutionen im Stadtgebiet Lichtenau haben, die von der besonderen ehrenamtlichen Tätigkeit profitieren oder profitiert haben.

Es soll eine Ehrung von bis zu drei Personen, Personenvereinigungen, Vereinen, Verbänden oder sonstigen Institutionen pro Kalenderjahr erfolgen, um die herausragende Bedeutung der Ehrung zu sichern.

Die zu ehrenden Person oder Institution muss sich durch heimatliches Engagement in nachfolgenden Bereichen beispielhaft ausgezeichnet haben:

- Erhaltung, Pflege und Förderung des Brauchtums
- Verdienste um die Kultur und Tradition
- Erhaltung des regionalen Erbes
- Schutz der Heimat und Natur in der Stadt Lichtenau
- Stärkung der lokalen und regionalen Identität
- Beitrag zur Stärkung der Gemeinschaft und des Zusammenlebens in der Stadt Lichtenau

3. Preiskategorien

Der „Heimat-Preis“ wird in folgende Preiskategorien aufgeteilt:

1. Platz 2.500 Euro
2. Platz 1.500 Euro
3. Platz 1.000 Euro

Der Rat der Stadt Lichtenau behält sich vor, die Preiskategorien zu verändern, sofern weniger als drei preiswürdige Bewerbungen für den „Heimat-Preis“ eingereicht werden. Ein Rechtsanspruch auf ein Preisgeld besteht nicht.

4. Wer hat ein Vorschlagsrecht?

Vorschlagsrecht hat Jedermann. Vorschläge können bis zum 30.09. eines jeden Jahres schriftlich bei der Stadt Lichtenau, Lange Str. 39, 33165 Lichtenau oder online eingereicht werden. Die Vorschläge sind zu begründen.

5. Jury

Die eingereichten Vorschläge werden von einer Fachjury ausgewertet. Die Jury besteht aus

- dem Bürgermeister
- jeweils einem Vertreter der im Rat der Stadt Lichtenau vertretenden Fraktionen
- dem Stadtheimatspfleger

Nach der Vorauswahl der Fachjury entscheidet der Rat der Stadt Lichtenau über die zu ehrenden Personen oder Institutionen.

Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Lichtenau hat in seiner Sitzung am 23.05.2019 die Richtlinie über die Vergabe eines „Heimat-Preises“ der Stadt Lichtenau beschlossen.

Die Richtlinie gebe ich hiermit bekannt.

Lichtenau, den 03.06.2019

gez.

Hartmann
Bürgermeister